

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 12/0050
621 - Fachbereich Allgem. Ordnungsaufgaben			Datum: 08.02.2012
Bearb.:	Herr Jens Siedlaczek	Tel.: 158	öffentlich
Az.:	621-Herr Siedlaczek/Jung		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	20.02.2012	Entscheidung

Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl 2013

Beschlussvorschlag

In den Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahl 2013 werden folgende acht Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie deren acht Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter gewählt:

für die	Mitglieder	direkte/r Stellvertreter/in
CDU		
SPD		
GALiN		
FDP		
DIE LINKE		

Sachverhalt

Die nächste Kommunalwahl findet im Mai 2013 statt. Ein konkreter Wahltermin ist durch die Landesregierung bisher noch nicht festgelegt worden. Allerdings ist es aus terminlichen Gründen bereits notwendig eine gültige Wahlkreiseinteilung zu erarbeiten und zu beschließen.

Für die Wahl des Gemeindevwahlausschusses ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) zu beachten:

„Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer; die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Vertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.“

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Wahlleiter (Gemeindewahlleiter) und somit Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist gemäß § 12 Abs. 1 GKWG der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister beruft seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 GKWG selber.

Die 8 Beisitzerinnen/Beisitzer und die dazugehörigen 8 Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses sind vor jeder anstehenden Wahl gemäß § 12 Abs. 3 GKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss nicht auf die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen beschränkt bleiben.

Zu den Aufgaben des Gemeindewahlausschusses gehören u. a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise, die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber, Entscheidungen wegen Beschwerden über das Wählerverzeichnis und die Feststellung des Ergebnisses nach der Wahl.